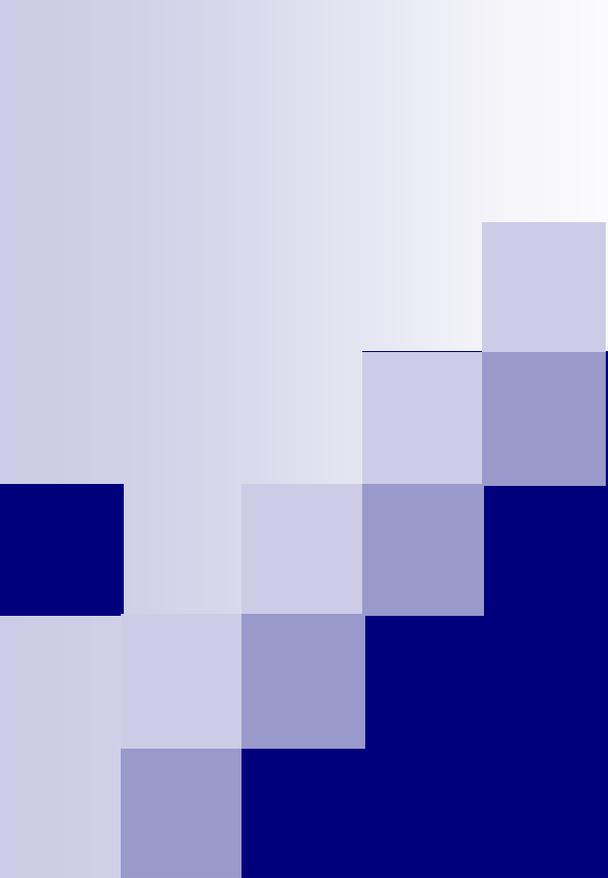




# Kollektives Arbeitsrecht II

## Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht

Prof. Dr. Dr. h. c. Monika Schlachter  
Wintersemester 2013/2014



# Konkurrierende Regelungsebenen

Kollektives Arbeitsrecht II

Prof. Dr. Dr. h. c. Monika Schlachter

Kollision verschiedener Regelungsebenen

# Normenkonkurrenz im Arbeitsrecht

1. verschiedenrangige Normen
  - grds. Rangprinzip
  - sonst Günstigkeitsgrds.
  
2. ranggleiche Normen
  - grds. Ablöseprinzip = Zeitkollisionsregel
  - sonst Spezialitätsprinzip =  
größere Sachhöhe setzt sich durch

# Konkurrierende Regelungsebenen

## I. Verhältnis Tarifvertrag zum Individualvertrag

### 1. Das Günstigkeitsprinzip (als Schranke der Tarifmacht):

grds. **zwingende** Wirkung der Tarifnormen

- § 4 III 2. Alt. TVG gestattet Abweichungen zugunsten des Arbeitnehmers (Günstigkeitsprinzip)

→ Tarifnormen sind Mindestnormen

- Abmachungen in diesem Sinn sind Betriebsvereinbarungen und Arbeitsverträge

= in der Normenhierarchie rangniedriger als TVE

→ ob BV solche Abmachungen sein können, hängt von der (Nicht-) Geltung des Tarifvorbehalts ab (tarif. Öffnungsklausel, Sozialplan, Vorrangtheorie)

## [Konkurrierende Regelungsebenen]

- Im Verhältnis zu anderen Tarifverträgen gilt das Ablöse- oder Ordnungsprinzip
  - *Das Günstigkeitsprinzip sichert lediglich, dass Einzelvereinbarungen aufrechterhalten bleiben, soweit sie günstiger als die tarifvertragliche Regelung sind*

## [Konkurrierende Regelungsebenen]

- **Günstigkeitsvergleich (= Werturteil):**
  - „Wem gegenüber muss die Regelung günstiger sein?“ (einzelner AN oder Belegschaft; bestimmt sich nach dem Schutzzweck der Tarifnorm);
  - anhand von Sachgruppen wie Grundlohn und tariflicher Lohnzuschlag / Stundenlohn etc.
  - nicht möglich: „Rosinentheorie“: „Herauspicken“ jeweils günstigerer Teile beim Vergleich
- **Maßstab für den Günstigkeitsvergleich:** Beurteilung eines „verständigen AN“, verobjektivierte Betrachtungsweise (h. M.)
- Verglichen wird Tarifregelung mit anderer Abmachung (nicht: „besser als arbeitslos“) → BAG: „Äpfel mit Birnen“-Vergleich

## 2. Abbau allgemeiner Arbeitsbedingungen:

allg. Arbeitsbedingungen: Betriebliche Übung, Gesamtzusage, vertragliche Einheitsregelung

- früher: kollektive Regelung, Ablösung durch späteren Tarifvertrag (lex - posterior - Regel, Ordnungsprinzip)
  - heute h. M. : individualrechtliche Grundlage (+), Anwendung des Günstigkeitsprinzips im Verhältnis zum Tarifvertrag (§ 4 III 2. Alt. TVG)  
Folge: Abbau nur durch Änderungsvertrag/Änderungskündigung
- im Verhältnis BV < > allgem. Arbeitsbedingungen:  
beachte den „kollektiven Günstigkeitsvergleich“

## [Konkurrierende Regelungsebenen]

### II. Sperrwirkung des Tarifvertrags für die Betriebsautonomie

- Regeln der Tarifvertragsparteien:  
Vorrang vor Betriebsvereinbarungen, § 77 III BetrVG
- Zweck der Vorschrift: Schutz der ausgeübten und aktualisierten Tarifautonomie vor Aushöhlung durch die Betriebspartner (*weite Interpretation*)
- Regelungssperre für die funktionelle Zuständigkeit der Betriebspartner
- Aber: Regelungsmacht kann ausdrücklich im TV zugelassen werden → **Öffnungsklauseln**  
(§ 4 III Alt. 1 TVG, § 77 III 2 BetrVG → Tarifvorbehalt)

## [Konkurrierende Regelungsebenen]

*[„Selbstentäußerung“ nicht zulässig  
→ Verbot der Preisgabe eigener Rechtsetzungsbe-  
fugnisse; nur „ergänzende“ Betriebsvereinbarungen  
zulässig]*

- Sperrwirkung, sofern tarifliche Regelung besteht oder üblich ist, § 77 III 1 BetrVG  
(„Üblichkeit“ entfällt nur dann, wenn die TV – Parteien zu erkennen geben, dass sie keine Neuregelung mehr ins Auge fassen)

## [Konkurrierende Regelungsebenen]

- P: Verhältnis von § 77 III zu § 87 I BetrVG

### **Vorrangtheorie (h.M.):**

§ 87 I BetrVG  
als lex specialis  
zu § 77 III BetrVG

→ Tarifvorrang nur bei  
tatsächlich bestehender  
Regelung

### **2 – Schrankentheorie (M.m.):**

§ 77 III und § 87 I  
BetrVG  
stehen nebeneinander

### III. Tarifkonkurrenz und Tarifpluralität

- **Tarifkonkurrenz:** dasselbe Arbeitsverhältnis unterfällt dem Geltungsbereich mehrerer Tarifverträge und beide Arbeitsvertragsparteien sind mehrfach tarifgebunden

→ Lösung dieses Konflikts nach den Grundsätzen der Tarifeinheit und der Tarifspezialität

- **Spezialität:** FirmenTV vor VerbandsTV
- **Tarifeinheit:** nur ein TV bleibt anwendbar, der andere wird verdrängt. Daran gebundene AN werden tariflos

## [Konkurrierende Tarifverträge]

- Tarifpluralität: auf das konkrete AV ist zwar nur ein TV anwendbar, für den Betrieb gelten jedoch mehrere konkurrierende Tarifverträge
- alte Rspr: Grundsatz der Tarifeinheit; nach dem Grundsatz der Spezialität gilt der sachnähere TV (Rechtssicherheit und Rechtsklarheit), vgl. BAG 15.11.2006, 10 AZR 665/05 (Sicherung der Friedenspflicht)
- h. Lit.: lehnte die Übernahme der Kollisionsregel für den Fall der Tarifpluralität ab → Verletzung der kollektiven als auch individuellen Koalitionsfreiheit (Art. 9 III GG): Behandlung von organisierten AN wie nichtorganisierte, Verdrängung kleiner Gewerkschaften → Verdrängung unmittelbarer und zwingend geltender Tarifverträge = Verletzung von § 4 I 1 TVG

## [Konkurrierende Tarifverträge]

neuere Rspr. (27.10.2010 – 4 AZR 549/08):

Kollision wird nicht aufgelöst, Individualnormen beider TVe gelten parallel